

**MINISTERIUM FÜR
LANDESENTWICKLUNG
UND WOHNEN
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 01 41 70001 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mlw.bwl.de
Telefax: 0711 123-3131

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

nachrichtlich
Staatsministerium
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und
Tourismus
Ministerium für Finanzen

Antrag des Abgeordneten Dr. Erik Schweickert u. a. FDP/DVP
– **Zukunft für Innenstadt und Einzelhandel II: Einzelhandels- und Stadtent-**
wicklung
– **Drucksache 17/1621**

Ihr Schreiben vom 20. Januar 2022

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und des Ministeriums für Finanzen wie folgt Stellung:

1. *Wie oft das Gesetz zur Stärkung der Quartiersentwicklung durch Privatinitiative (GQP) seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2015 angewendet wurde;*

2. *Wie viele Initiativen ihr bekannt sind, die eine Anwendung des Gesetzes zur Stärkung der Quartiersentwicklung durch Privatinitiative erwogen/geprüft haben;*
3. *welche Informationen ihr vorliegen zu dem Vorhandensein sowie der Anwendung von vergleichbaren Gesetzen in anderen Bundesländern;*

Zu 1., 2. und 3.:

Die Fragen werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit dem GQP hat das Land seit Inkrafttreten am 1. Januar 2015 den baden-württembergischen Kommunen ein flankierendes Instrument zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren an die Hand gegeben. Danach können sich private Eigentümer freiwillig zusammenschließen und Quartiersgemeinschaften gründen, die bei der Gemeinde einen Aufwertungsbereich beantragen. In diesem überschaubaren Quartier werden nach eng abgestimmten Maßnahmen- und Finanzierungsplänen Projekte durchgeführt, die geeignet sind, die Attraktivität des Quartiers zu steigern.

Einige Kommunen haben im Laufe der Jahre Interesse bekundet und Anfragen beim Fachreferat gestellt. So haben sich z.B. private Initiativen in Stuttgart (Untertürkheim.mittendrin; Gerberviertel/Tübinger Straße) und in Kirchheim unter Teck (Kirchheim.Zukunft.Innenstadt) aktiv bei der Schaffung eines eigentümergetragenen Aufwertungsbereichs eingesetzt. In beiden Städten haben sich Quartiersgemeinschaften gegründet, die bislang jedoch nicht weiter fortgeführt worden sind. Bis auf wenige telefonische oder elektronische Informationsgesuche hat die Landesregierung darüber hinaus keine Kenntnis über weitere intensive Bestrebungen zur Gründung von Quartiersgemeinschaften in Baden-Württemberg.

Nach Kenntnis der Landesregierung bestehen bzw. bestanden in folgenden Bundesländern Gesetze, die vergleichbar dem GQP in Baden-Württemberg sind: Berlin, Bremen,

Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen (Ende 2019 außer Kraft getreten), Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz.

In einigen Bundesländern bildeten sich BID/GQP-Quartiere (z.B. in Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Schleswig-Holstein, Bremen, Berlin). Ob und in welchem Umfang von der Anwendung der Möglichkeiten nach den betreffenden Gesetzen in weiteren Bundesländern Gebrauch gemacht wird, liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

4. *Wie sie die Rolle der Kommunen in dem Gesetz bewertet, insbesondere unter der Fragestellung, wie deren sehr starke Position eine Erschwernis bei der Einrichtung von Standortgemeinschaften sein könnte;*

Zu 4.:

Die Kommunen sind in das Verfahren zu Schaffung eines eigentümergelegenen Aufwertungsbereichs stark eingebunden. Dies ergibt sich bereits aus der rechtlichen Vorgabe des § 171f BauGB und vor allem aus der Funktion des GQP als Instrument des besonderen Städtebaurechts.

So überprüft die Kommune, ob die von der Quartiersgemeinschaft (es wird davon ausgegangen, dass damit die genannten „Standortgemeinschaften“ gemeint sind) geplanten Maßnahmen im Einklang mit den städtebaulichen Zielen stehen (§ 3 Absatz 7 GQP). Ist dies der Fall, legt die Kommune dann die vollständigen Antragsunterlagen für einen Monat öffentlich aus und macht dies mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt (§ 4 GQP). Nach einem positiv verlaufenen Anhörungsverfahren kann die Kommune den eigentümergelegenen Aufwertungsbereich durch Satzung festlegen (§ 3 Absatz 1 GQP). Zuvor muss die Quartiersgemeinschaft aber noch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Kommune abschließen (§ 4 Absatz 4 GQP). Darin muss sich die Quartiersgemeinschaft verpflichten, die sich aus dem GQP, der Satzung und dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ergebenden Verpflichtungen, Ziele und Aufgaben umzusetzen. Wenn die Maßnahme dann durchgeführt wird, erfolgt die Abgabenerhebung auf Grundlage des jährlichen Maßnahmen- und Finanzierungsplans durch die Kommune (§ 6 GQP). Schließlich prüft die Kommune mindestens jährlich die ordnungs- und zweckmäßige Mittelverwendung (§ 7 GQP).

Aus Sicht der Landesregierung ist die Kommune ein unentbehrlicher Partner im BID-Prozess. Dies betrifft sowohl deren Stellung als Ansprechpartner wie auch als Aufsichtsbehörde. In den vom zuständigen Fachreferat begleiteten Fällen stellte sich die Zusammenarbeit der Quartiersgemeinschaften mit der jeweiligen Kommune als durchaus konstruktiv dar. Eine Erschwernis durch die kommunale Seite bei der Einrichtung von Quartiersgemeinschaften oder bei der Verfahrensbearbeitung konnte nicht festgestellt werden.

5. *Was der derzeitige Stand sowie die nächsten Schritte der im „Dialog Handel 2030“ diskutierten Evaluation und Überarbeitung des GQP sind;*

Zu 5.:

Im Rahmen des Dialog-Projekts „Handel 2030“ fanden in den Jahren 2018 und 2019 Workshops mit Verbänden sowie diversen Vertretern aus der Praxis statt. Der Abschlussbericht, der am 23. September 2019 veröffentlicht wurde, enthält Handlungsempfehlungen, die u. a. die Evaluation und Überarbeitung des GQP betreffen. Nach Auffassung der Landesregierung ist der Zeitpunkt für eine abschließende Evaluierung des Gesetzes aktuell noch zu früh. Es existieren noch keine Projekte in Baden-Württemberg, anhand derer die Bandbreite und Wirkung der gesetzlichen Regelungen analysiert werden könnte. Auch die Anzahl der nicht in Vollzug gelangten Projekte ist zu gering, um repräsentative Aussagen und belastbare Analysen treffen zu können. Das gilt auch für eine eventuelle Überarbeitung des GQP. In Betracht käme aber zu gegebener Zeit ein gemeinsamer Erfahrungsaustausch mit den ersten umgesetzten Projekten.

6. *Inwiefern sie die Einrichtung von solchen Standortgemeinschaften befürwortet und unterstützt, insbesondere auch durch finanzielle Förderungen;*

Zu 6.:

Die Bildung einer Quartiersgemeinschaft ist notwendig zur Umsetzung eines Eigentümergetragenen Aufwertungsbereichs nach dem GQP. Die Gemeinden können dann auf Antrag einer Quartiersgemeinschaft durch Satzung Eigentümergetragene Aufwertungsbereiche für die Geltungsdauer von höchstens fünf Jahren festlegen (§ 3 Absatz 1 GQP).

Die Landesregierung befürwortet und unterstützt die Gründung und die Arbeit von Quartiersgemeinschaften durch Auskunft und Beratung von einzelnen Fragen zum GQP. Schon seit Jahren ist das zuständige Fachreferat im Austausch mit den Quartiersgemeinschaften und auch mit den Kommunen, um für die gesetzlichen und manchmal auch sehr einzelfallbezogenen Umsetzungsfragen Lösungen zu finden. In manchen Ländern wird die Gründung von Quartiersgemeinschaften z.B. mit einer Anschubfinanzierung gefördert. Eine solche Förderung ist in Baden-Württemberg nicht vorgesehen, da die Mittel des Kommunalen Investitionsfonds (KIF), aus denen sich die Städtebauförderung speist, ausschließlich für investive Maßnahmen zur Verfügung stehen. In ausgewiesenen Erneuerungsgebieten ist jedoch bereits jetzt der Einsatz von Finanzhilfen der Nichtinvestiven Städtebauförderung – NIS – denkbar. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Finanzhilfen der Städtebauför-

derung in ihren Regelprogrammen eine große Bedeutung für die Städte und Kommunen und traditionell auch für die Entwicklung und Aufwertung der Stadt- und Ortskerne in Baden-Württemberg haben.

Bezüglich der erfolgreichen Implementierung von Quartiersgemeinschaften nach dem GQP ist dabei insbesondere die Eigeninitiative der Handelsverbände und Städte gefragt. Eine ausdrückliche finanzielle Fördernotwendigkeit des Landes für GQP-Initiativen wird deshalb für nicht zweckmäßig gehalten.

7. *Welche Informationen ihr vorliegen zur Anzahl des Vorhandenseins von a) gemeindlichen/kommunalen Einzelhandelskonzepten, b) regionale Einzelhandelskonzepten (REK) und c) interkommunalen Einzelhandelskonzepten/Einzelhandelskonzepten auf Kreisebene;*

Zu 7.:

Nach Einschätzung des baden-württembergischen Industrie- und Handelskammertags (BWIHK) verfügen fast alle Kommunen ab 10.000 Einwohnern über ein Einzelhandelskonzept bzw. über Einzelhandelsgutachten, die von Projektträgern im Zuge der Planung von großflächigen, neuen Handelsprojekten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorgelegt werden müssen. Ein Problem besteht aus BWIHK-Sicht jedoch darin, dass Bebauungspläne häufig auf einer veralteten Datengrundlage beruhen und daher Einzelhandelsprojekte eher erschweren. Nach Angaben der kommunalen Landesverbände (KLV) haben zahlreiche Städte und Gemeinden aus Anlass der Corona-Pandemie Konzepte zur Entwicklung der Innenstädte und Ortskerne erstellt. Ziel dieser Konzepte ist typischerweise auch die Sicherung eines attraktiven und zukunftsfähigen Einzelhandels. Beispielhaft wird auf die 39 baden-württembergischen Städte hingewiesen, die durch das Förderprogramm des Bundes „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ gefördert werden.

Nach Angaben des BWIHK haben alle 12 Regionalverbände im Land als Träger der Regionalplanung regionale Einzelhandelskonzepte erstellt. Der BWIHK befürchtet, dass die Annahmen und das zugrundeliegende Zahlenwerk in den regionalen Einzelhandelskonzepten in Folge der Corona-Pandemie häufig veraltet sein werden. Interkommunale Einzelhandelskonzepte spielen laut Handelsverband Baden-Württemberg nur im Zusammenhang mit abgestimmten Flächennutzungsplänen eine Rolle.

Dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus liegen jeweils keine näheren Informationen vor.

8. *Welche Informationen ihr dazu vorliegen, wie viele Kommunen in Baden-Württemberg über ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) verfügen (wenn möglich, bitte differenziert nach Städten und Gemeinden oder ähnlichen Größenordnungen angeben);*

Zu 8.:

Nach den in Baden-Württemberg geltenden Städtebauförderungsrichtlinien ist allgemeine Voraussetzung für die Förderung, dass die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme auf der Grundlage eines gebietsbezogenen integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) durchgeführt wird, das aus einem regelmäßig fortzuschreibenden, unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger zu erarbeitenden, gesamtörtlichen Entwicklungskonzept abgeleitet wird. Das Vorhandensein eines solchen ISEK ist somit Fördervoraussetzung für Finanzhilfen der Städtebauförderung. Über die Anzahl der Kommunen in Baden-Württemberg, die über ein solches ISEK verfügen, liegen der Landesregierung keine genauen Erkenntnisse vor. Hier gilt zu bedenken, dass Kommunen, die ein ISEK aufstellen, nicht zwangsläufig auch Finanzhilfen der Städtebauförderung erhalten.

9. *Wie viele Kommunen in Baden-Württemberg einen Gestaltungsbeirat haben und wie viele davon durch das entsprechende Förderprogramm der Landesregierung unterstützt wurden oder noch werden;*

Zu 9.:

In Baden-Württemberg wurden bereits 46 kommunale Gestaltungsbeiräte eingerichtet. 36 Städte und Gemeinden haben seit 2016 eine Förderung des Landes erhalten. Aktuell erhalten die die Gemeinde Bisingen und die Städte Blaustein, Friedrichshafen, Heidelberg, Heilbronn, Langenau, Mühlacker, Öhringen, Singen und Villingen-Schwenningen eine finanzielle Unterstützung zur Neueinrichtung und Verstärkung eines Gestaltungsbeirats. Zudem wird derzeit die begleitende Öffentlichkeitsarbeit zu den Gestaltungsbeiräten in Freiburg, Göppingen, Karlsruhe, Ludwigsburg, Nürtingen und Pforzheim durch das Land Baden-Württemberg gefördert.

10. *Inwiefern diese Gestaltungsbeiräte eine flexible und schnelle Stadtentwicklung behindern, bspw. durch lange Planungszeiten, Kostensteigerungen oder Projektverhinderungen;*

Zu 10.:

Kommunale Gestaltungsbeiräte beraten die kommunalen Verwaltungen und die örtliche Politik bei für die Stadt- und Gemeindeentwicklung wesentlichen städtebaulichen und landschaftsarchitektonischen Planungen und Bauvorhaben mit externem und damit neutralem Sachverstand. Eine der zentralen Aufgaben der Gestaltungsbeiräte besteht darin, die Interessen der Bauherrschaft, der kommunalen Verwaltung und der kommunalen Politik zusammenzuführen. Damit kann nicht zuletzt die lokale Baukultur gestärkt und erfolgreich zur Steigerung von Akzeptanz vor Ort, beispielsweise von Projekten zur Nachverdichtung, beigetragen werden.

Die Verfahrensweise des Gestaltungsbeirats regelt jede Kommune selbst. Um die Beratung eines Projektes im Gestaltungsbeirat zum optimalen Zeitpunkt zu ermöglichen, sind Städte und Gemeinden wie auch die Bauherrschaften bestrebt, dies möglichst frühzeitig abzustimmen und dem sowie der aktuellen Entwicklung entsprechend im Gestaltungsbeirat zu beraten. Die Berücksichtigung der Ergebnisse der Beratungen des Gestaltungsbeirats unter Beteiligung kommunaler Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger sowie Behörden kann neben einer hohen Akzeptanz von Bauvorhaben und Planungen insbesondere auch zu einer Beschleunigung der Baugenehmigungsverfahren beitragen.

Dass die effiziente und möglichst flexible Einbindung von Gestaltungsbeiräten, insbesondere in die laufenden Baugenehmigungsverfahren, für die Kommunen mit Gestaltungsbeiräten als wichtig und selbstverständlich erachtet wird, hat ein Erfahrungsaustausch im Jahr 2019 mit Vertreterinnen und Vertretern kommunaler Verwaltungen und der am Planen und Bauen beteiligten Disziplinen gezeigt. Die Ergebnisse des Erfahrungsaustauschs sind in der Publikation „Gestaltungsbeiräte: Praxis und Förderung in Baden-Württemberg“ dokumentiert, die unter <https://mlw.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikation/did/gestaltungsbeiraete-praxis-und-foerderung-in-baden-wuerttemberg-1> bezogen werden kann.

11. *Inwiefern sie beim Einzelhandelserlass vom 21. Februar 2001 (Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten – Raumordnung, Bauleitplanung und Genehmigung von Vorhaben) bzw. bei den*

Regelungen und Gesetzen, auf den der Erlass basiert, Änderungs- bzw. Aktualisierungsbedarf erkennt;

12. *Ob sie ggf. plant, bei der anstehenden Novelle von Landesplanungsgesetz und Landesentwicklungsplan hier Änderungen vorzunehmen;*

Zu 11. und 12.:

Die Fragen werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Wirtschaftsministerium hat im Jahr 2001 mit der „Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten – Raumordnung, Bauleitplanung und Genehmigung von Vorhaben“ die Thematik umfassend abgehandelt und durch eine Ergänzung (per Erlass an die höheren und unteren Behörden und Gemeinden) im Juni 2006 die einschlägige neue Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg bekannt gemacht. Damit ist der zwar formal nach Ablauf der Siebenjahresfrist automatisch außer Kraft getretene Einzelhandelserlass nach wie vor für die Praxis eine gute Auslegungs- oder Orientierungshilfe, der zusammen mit einem Leitfaden der Fachkommission Städtebau in Bezug auf Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels aus dem Jahr 2017 herangezogen werden kann.

Selbstverständlich werden alle raumrelevanten Themen, wozu auch Entwicklungstrends und Herausforderungen im Einzelhandel und in den Innenstädten gehören, im Zuge des Großprojekts der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans (LEP) fachlich eingehend untersucht werden.

13. *Welche Informationen ihr vorliegen zum Umfang von leerstehenden Einzelhandelsobjekten in Baden-Württemberg, insbesondere in Innenstadtlagen, und deren Auswirkungen auf das lokale Umfeld;*

Zu 13.:

Nach Einschätzung des BWIHK und der KLV sind den Kommunen Leerstände von Einzelhandelsobjekten vor Ort in der Regel bekannt. Die Auswirkungen von Leerständen auf das lokale Umfeld können unterschiedlich sein. Sogenannte „Trading-down-Effekte“ sind insbesondere dann zu beobachten, wenn Schlüsselgrundstücke

vom Leerstand betroffen sind und dieser langfristig vorliegt. Ausbleibende Kundenschaft, weitere Leerstände und die Ansiedlung weniger attraktiver Gewerbe können dann zu einer zunehmenden Entwertung der Innenstadt führen. Nach Angaben des Handelsverbands Baden-Württemberg sind derzeit vor allem Großstädte von diesen negativen Auswirkungen betroffen. In den Mittelstädten seien diese derzeit weniger zu beobachten. Kurzzeitige Leerstände können sogar eine Chance in dem Sinne sein, dass die Nachnutzerin oder der Nachnutzer den Branchenmix der Innenstadt verbessert und so deren Resilienz erhöht.

14. *Wie sie die Einrichtung eines (digitalen) Leerstandskatasters für innerstädtische Einzelhandelsflächen bewertet, welches schnell und unkompliziert über vorhandene Leerstände informiert und dadurch eine Neu-/Weiternutzung erleichtert sowie weitere Maßnahmen begünstigt, um negative lokale Effekte auf das Umfeld vermeiden zu können;*

Zu 14.:

Investoren im Einzelhandel bzw. überregional agierende Filialisten suchen in erster Linie Standorte, die sie z.B. aufgrund der Ortsgröße, Kaufkraft oder des Umfeldes als geeignet für ihre Zwecke ansehen. Sie suchen weniger gezielt nach leerstehenden Immobilien, sondern eher aussichtsreiche Einzelhandelsstandorte. Kommunale bzw. regionale Plattformen, auf denen verfügbare Gewerbeflächen für Einzelhandelsnutzungen eingestellt werden, sind daher durchaus sinnvoll. Solche Angebote existieren laut BWIHK in den meisten Orten bzw. auf regionaler Ebene. Leerstehende Einzelhandelsobjekte sind den Kommunen zudem in der Regel bekannt (siehe Ziff. 13). Aufwendig zu erstellende und zu pflegende Leerstandskataster für innerstädtische Einzelhandelsflächen erscheinen aus Sicht des BWIHK daher nicht flächendeckend erforderlich. Die Landesregierung teilt diese Einschätzung. Das Förderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ unterstützt Konzepte zur Aktivierung und Aufwertung von Flächen im Sinne des sparsamen und effizienten Umgangs mit Flächen. In diesem Rahmen kann auch allgemein der Aufbau von Leerstandskatastern in Verbindung mit strategischen Ansätzen zur Mobilisierung, zum Umgang und zur Wiederinwertsetzung von Leerstand gefördert werden.

15. *Wie sie die Einrichtung einer eigenen Förderlinie innerhalb der Städtebauförderung bewertet, mit deren Hilfe Kommunen frühzeitig und zielgerichtet leerstehende Einzelhandelsflächen revitalisieren oder einer neuen Nutzung zuführen können.*

Zu 15.:

Die Programme der Städtebauförderung haben seit mehr als 50 Jahren eine überragende Bedeutung für die Städte und Kommunen in Baden-Württemberg. Dies gilt traditionell insbesondere für eine nachhaltige Entwicklung der Innenstädte und Ortskerne. Zudem hat die Städtebauförderung mit dem neuen Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren“ einen deutlichen Fokus auf den Erhalt und die Entwicklung der Stadt- und Ortskerne gerichtet. Aber auch die beiden anderen aktuellen Bund-Länder-Programme „Sozialer Zusammenhalt“ und „Wachstum und Erneuerung“ stehen – genauso wie das landeseigene Landessanierungsprogramm – aufgrund ihrer flexiblen Ausgestaltung den Kommunen ebenfalls für ihre Innenstadtentwicklung zur Verfügung – und werden hierfür intensiv genutzt. Insofern gibt es bereits jetzt und für die Zukunft eine breite Palette von Förderinstrumenten der Städtebauförderung, um die Kommunen in ihrer städtebaulichen Innenstadtentwicklung zu unterstützen, insbesondere auch um leerstehende Einzelhandelsflächen zu revitalisieren oder einer neuen Nutzung zuzuführen. Zudem wurde für das Programm 2022 ein faktischer Fördervorrang für Maßnahmen zur Stärkung der Innenstädte und Ortskerne geschaffen.

Neben dem Normalprogramm der städtebaulichen Erneuerung werden mit Hilfe eines neuen Landesprogramms „Investitionspakt Soziale Integration Baden-Württemberg (SIQ-BW)“ verstärkt Impulse zur positiven Belebung von Innenstädten, Stadtteilzentren sowie Quartieren gesetzt. So sollen mit den Finanzhilfen des Programms Orte der Begegnung und des Miteinanders sowie frequenzbringende Einrichtungen und ein kleinteiliger Nutzungsmix unterstützt werden, sei es z.B. durch die Aufwertung und Neuschaffung von öffentlichen Räumen und die Qualifizierung von Grün- und Freiflächen zur Schaffung von Orten der Begegnung und der Integration oder durch die Sanierung und den Ausbau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen.

Eine separate neue „Förderlinie“ ist darüber hinaus nicht erforderlich, da die bewährten Programme der Städtebauförderung in ihrer Ausgestaltung in Baden-Württemberg die notwendige Flexibilität besitzen, um auf kommende städtebauliche

Herausforderungen, insbesondere auch auf solche im Zusammenhang mit der Pandemie, schnell und angemessen reagieren zu können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Nicole Razavi MdL

Ministerin für Landesentwicklung und Wohnen